

Nachtrag
zu den 'Urkundenfälschungen G. F. Schotts'
(N. A. XXIX, 655 ff.)
Von **H. Wibel.**

Der Güte Seiner Durchlaucht des Prinzen Alfred zu Salm-Salm verdanke ich den Hinweis auf ein weiteren Kreisen bisher nicht genauer bekannt gewordenes Manuscript von der Hand G. F. Schotts¹, sowie die Gelegenheit dieses selbst eingehend prüfen zu können. Ist das Resultat auch freilich im Grunde nur bescheiden, insofern sich überraschende neue Aufschlüsse von grösserer Bedeutung über die Tätigkeit dieses sonderbaren Mannes nicht ergeben haben, so mag das Folgende immerhin als kurzer Nachtrag zur Vervollständigung des bereits bekannten willkommen sein².

Die Handschrift, ein starker Folio-Band im fürstlich Salm-Salm'schen Archiv zu Anholt, enthält in druckfertiger Reinschrift auf 523 beschriebenen Seiten, nebst einer Anzahl eingefügter Stammtafeln und drei Registern am Schlusse, eine genealogische Geschichte des wildgräflichen Hauses von den ältesten Zeiten bis in das letzte Drittel des 12. Jh. Dem Werke fehlt ein vom Verfasser selbst geschriebener

1) Die kurze Beschreibung desselben unter den von Schmitz, Inventare der nicht staatlichen Archive in Westfalen Bd. I, Heft 2 (Kreis Borken) S. 16 (72*) n. 8 verzeichneten Archivalien des Anholter Archivs war mir entgangen. 2) Ich benutze die Gelegenheit, um einen Irrtum zu berichtigen, der, wenn auch ohne weitere Bedeutung für die Sache selbst, doch als solcher kenntlich gemacht werden soll. Auf S. 684 meiner Ausführungen wird angegeben, die eigentümliche Umstellung in der Corroboration 'permaneat et inconvulsa' finde sich unter den Diplomen Konrads II., abgesehen von dem ebenda in Note 1 angeführten Fall, nur in den zwei bei Schott überlieferten Stücken. Das ist nicht richtig, ganz das Gleiche erscheint, was ich übersehen hatte, auch in dem Originaldiplom Stumpf, Reg. 2041 ('per omne tempus stabile permaneat et inconvulsum'). Es ist indessen bis auf die Recognition und die Datierung ganz von einem ausserhalb der Kanzlei stehenden Schreiber mündigt und zeigt hierin eine Ausnahme von der Regel, die der Beweisführung gegenüber Schott keinen Abbruch tun kann.